

VORBLATT

Problem:

Mit 1. Jänner 1999 wurden durch Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen – BSEOG, BGBl. I Nr. 149/1998 das Bundessportzentrum Südstadt, die Bundessportschulen Hintermoos, Obertraun, Schielleiten und Spitzerberg sowie die Bundessportheime St. Christoph, Faakersee, Kitzsteinhorn und Wien Blattgasse aus der Bundesverwaltung ausgegliedert und der Bundessporteinrichtungen GmbH übertragen. Mit dem Betrieb der Bundessportheime St. Christoph und Kitzsteinhorn wurden im Zuge der Ausgliederung der Österreichische Schiverband und mit dem Betrieb der Bundessportschule Spitzerberg der Österreichische Aeroclub betraut. Der Betrieb der restlichen Bundessporteinrichtungen verblieb bei der Bundessporteinrichtungen GmbH.

Gemäß § 9 BSEOG hat die Bundessporteinrichtungen GmbH einen im § 9 Abs. 1 BSEOG gesetzlich umschriebenen förderungswürdigen Personenkreis die Leistungen der Bundessporteinrichtungen zu einem ermäßigten Tarif anzubieten.

Nach § 10 Abs. 1 BSEOG hat dafür der Bund der Gesellschaft als Ausgleich für die ermäßigten Tarife jährlich einen Zuschuss in der Höhe von 37,5 Mio. Schilling (das sind rund 2,725 Mio. Euro) zu leisten. Dieser Betrag bezog sich nur auf die von der Gesellschaft zu betreibenden Bundessporteinrichtungen.

Das gleiche Modell wurde beim Österreichischen Schiverband angewandt. Vertraglich wurde ebenfalls dem Österreichischen Schiverband als Ausgleich für die ermäßigten Tarife für einen besonders förderungswürdigen Personenkreis ein Zuschuss aus der allgemeinen Sportförderung gemäß § 1 Bundessportförderungsgesetz 2005 geleistet.

Nunmehr soll das Bundessportheim Kitzsteinhorn ab 1. August 2007 nicht mehr vom Österreichischen Skiverband, sondern von der Bundessporteinrichtungen GmbH betrieben werden. In diesem Zusammenhang ist eine entsprechende Erhöhung des Betrages im § 10 Abs. 1 BSEOG erforderlich.

Weiters hat sich die Abrechnungsregelung des Zuschusses gemäß § 10 Abs. 1 in der Praxis als sehr verwaltungsaufwändig erwiesen, so dass im Sinne der Verwaltungsökonomie eine Vereinfachung der einschlägigen Bestimmungen des BSEOG angezeigt ist.

Ziel:

- Umrechnung des in Schillingbeträgen normierten Zuschussbetrages im § 10 Abs. 1 auf Euro und Erhöhung des Zuschusses für Fördertarife beim Bundessportheim Kitzsteinhorn.
- Beseitigung des Verwaltungsaufwandes bei der Abrechnung des Zuschusses durch Übergang auf eine Pauschalregelung.

Alternativen:

Keine.

- Die Bundessporteinrichtungen GmbH ist durch Gesetz verpflichtet, nach kaufmännischen Grundsätzen die Entgelte für die Nutzung der von ihr betriebenen Sporteinrichtungen festzulegen. Beim Bundessportheim Kitzsteinhorn könnten daher nur die Normaltarife für die Nutzung verrechnet werden, wenn seitens des Bundes kein Zuschuss für den Ausgleich auf den Normaltarif geleistet wird. Gerade für den in Österreich bedeutenden Wintersport wird das Bundessportheim Kitzsteinhorn in Zukunft für das Training der Wintersportler immer mehr an Bedeutung gewinnen, so dass die ermäßigten Tarife für die Sportausbildung insbesondere für den Skinachwuchs unabdingbar ist.
- Beibehaltung des vermeidbaren Verwaltungsaufwandes bei der Abrechnung des Zuschusses für den Ausgleich zwischen Normaltarif und Fördertarif.

Kosten:

Im Jahre 2007 entstehen Mehrkosten in der Höhe von 80 000 Euro für die Erhöhung des Zuschusses im Hinblick auf die Übernahme des Betriebes des Bundessportheimes Kitzsteinhorn durch die Bundessporteinrichtungen GmbH mit 1. August 2007, wobei im Jahr 2007 nur der halbe Zuschussbetrag zum Tragen kommt.

Im Jahr 2008 entstehen Mehrkosten in der Höhe von 175 000 Euro, die sich aus dem Jahresbetrag der Erhöhung des Zuschusses für die Übernahme des Betriebes des Bundessportheimes Kitzsteinhorn durch die Bundessporteinrichtungen GmbH und aus der Aufrundung errechnen.

Die Mehrkosten werden durch budgetäre Umschichtung innerhalb des Bundeskanzleramtes vom Ansatz der Allgemeinen Sportförderung (VA-Ansatz 1/10606) auf den Ansatz VA 1/10636 bedeckt.

Durch die vorliegende Gesetzesnovelle tritt daher in den Budgets des Bundes, der Länder und Gemeinden keine finanzielle Mehrbelastung ein.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorgesehenen Gesetzesänderung stehen keine Rechtsvorschriften der Europäischen Union entgegen. Die Österreichische Bundes-Sportförderung wurde bei der Europäischen Kommission notifiziert.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 3):

Die im § 5 Abs. 3 vorgesehene Änderung der Zitierung ist im Hinblick auf das Inkrafttreten des Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 erforderlich.

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 2 Z 2):

Diese Änderung ergibt sich aufgrund der Bundesministeriengesetz-Novelle 2007.

Zu Z 3 (§ 9 Abs. 1 Z 2):

Diese Änderung ist dadurch bedingt, dass in Hinkunft der Zuschuss gemäß § 10 Abs. 1 pauschal gewährt werden soll.

Zu Z 4 (§ 9 Abs. 3):

Im ersten Jahr nach der Ausgliederung der Bundessporteinrichtungen, im Jahr 1999, wurden an 140.000 Personentagen die Bundessporteinrichtungen, die von der Bundessporteinrichtungen GmbH betrieben werden, zum Fördertarif genutzt. Seit dem Jahr 1999 ist die Anzahl der Personentage kontinuierlich gestiegen und betrug im Jahr 2005 etwas mehr als 150.000 Personentage.

Durch die Übernahme des Bundessportheimes Kitzsteinhorn durch die Bundessporteinrichtungen GmbH wird die Anzahl der Personentage zum Fördertarif um rund 9.000 im Kalenderjahr steigen.

Die im Abs. 3 vorgesehene Mindestanzahl von 150.000 Personentagen jährlich widerspiegelt die derzeitigen realistischen Verhältnisse.

Zu Z 5 (§ 10 Abs. 1 und 2):

Der im Abs. 1 vorgesehene pauschale Zuschussbetrag von 2,9 Mio. Euro jährlich errechnet sich aus dem derzeitigen Zuschussbetrag von rund 2,725 Mio. Euro zuzüglich 160.000 Euro für Zuschüsse zum Fördertarif beim Bundessportheim Kitzsteinhorn, wobei nach den Berechnungen der Bundessporteinrichtungen GmbH die Differenz zwischen Normaltarif und Fördertarif 214.000 Euro jährlich beträgt. Dies ergibt eine Gesamtsumme von 2,885 Mio. Euro.

Zu bemerken ist jedoch in diesem Zusammenhang, dass seinerzeit bei der Ausgliederung die Berechnung des Zuschussbetrages gemäß § 10 Abs. 1 BSEOG von 2,725 Mio. Euro auf Basis von jährlich rund 140.000 Personentagen zum Fördertarif durch ein Beratungsunternehmen erfolgte. Bei dieser Berechnung sind die damals dem Österreichischen Skiverband zum Betrieb übertragenen Bundessportheime St. Christoph und Kitzsteinhorn und die dem Österreichischen Aeroclub übertragene Bundessportschule Spitzerberg nicht enthalten. Das bedeutet, dass die Bundessporteinrichtungen GmbH die Differenz des Zuschusses für die weiteren 10.000 Personentage zum Fördertarif (siehe Erläuterungen zu Z 4) durch Steigerung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens tragen musste.

Die pauschale Festlegung des Zuschusses aufgerundet in der Höhe von 2,9 Mio. Euro jährlich ist daher aufgrund der Erfahrungen seit dem Jahre 1999 sachlich gerechtfertigt und bringt den Vorteil mit sich, dass sowohl bei der Bundessporteinrichtungen GmbH, als in der Bundesverwaltung der Aufwand für die Abrechnung des Zuschusses spürbar reduziert wird.

Die Regelung im Abs. 2 soll sicherstellen, dass das Bundeskanzleramt die notwendigen Informationen erhält, wie sich die Nutzung der Bundessporteinrichtungen durch den nach § 9 Abs. 1 BSEOG zu fördernden Personenkreis entwickelt.

Zu Z 6 (§ 20a):

Da von der Bundessporteinrichtungen GmbH erst mit August 2007 das Bundessportheim Kitzsteinhorn vom Österreichischen Skiverband übernommen wird, soll die Erhöhung des Zuschusses erst mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten. Die Bundessporteinrichtungen GmbH soll jedoch bereits im Jahr 2007 den halben Jahreszuschussbetrag für das Bundessportheim Kitzsteinhorn erhalten.

Zu Z 7 (§ 21 Z 4):

Diese Änderung ist aufgrund der Bundesministeriengesetz-Novelle 2007 notwendig.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Bundeshaftung und Bundeszuschüsse

§ 5. (1) – (2)

(3) Der Bund finanziert entsprechend dem Bedarf Investitionen der Gesellschaft, die unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklung des Sportwesens der Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung der den Bundessporteinrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 angeschlossenen Sportanlagen im Sinne der §§ 11 bis 13 des Bundes-Sportförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1970, dienen.

(4)

Aufsichtsrat

§ 7. (1)

(2) In der Erklärung gemäß § 3 Abs. 2 GmbHG (Gesellschaftsvertrag) ist ein Aufsichtsrat mit sechs Mitgliedern vorzusehen, die wie folgt zu bestellen sind:

- 1.
2. je ein Mitglied wird vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten entsandt und

3.

(3) – (4)

Richtlinien für die Benützung der Bundessporteinrichtungen durch förderungswürdige Personen

§ 9. (1) Die Gesellschaft hat Richtlinien für die Nutzung der Sporteinrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 durch Personen und Institutionen, die im Interesse des Spitzen- und Leistungssports, der Sportaus- und -weiterbildung, insbesondere der Schulen, Bildungsanstalten und Universitäten und des Breitensports förderungswürdig sind, zu erlassen. Diese Richtlinien haben zu enthalten:

- 1.
2. den Normaltarif, der für jede Sporteinrichtung gemäß § 1 Abs. 2 gesondert festzustellen ist, und der die Basis für die Berechnung der Zuschüsse gemäß § 10 Abs. 1 bildet,
- 3.

Vorgeschlagene Fassung

Bundeshaftung und Bundeszuschüsse

§ 5. (1) – (2)

(3) Der Bund finanziert entsprechend dem Bedarf Investitionen der Gesellschaft, die unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklung des Sportwesens der Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung der den Bundessporteinrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 angeschlossenen Sportanlagen im Sinne *des § 1 Abs. 3 Z 4 und Abs. 4 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 143*, dienen.

(4)

Aufsichtsrat

§ 7. (1)

(2) In der Erklärung gemäß § 3 Abs. 2 GmbHG (Gesellschaftsvertrag) ist ein Aufsichtsrat mit sechs Mitgliedern vorzusehen, die wie folgt zu bestellen sind:

- 1.
2. je ein Mitglied wird vom Bundesminister für Finanzen und *von der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur* entsandt und

3.

(3) – (4)

Richtlinien für die Benützung der Bundessporteinrichtungen durch förderungswürdige Personen

§ 9. (1) Die Gesellschaft hat Richtlinien für die Nutzung der Sporteinrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 durch Personen und Institutionen, die im Interesse des Spitzen- und Leistungssports, der Sportaus- und -weiterbildung, insbesondere der Schulen, Bildungsanstalten und Universitäten und des Breitensports förderungswürdig sind, zu erlassen. Diese Richtlinien haben zu enthalten:

- 1.
2. den Normaltarif, der für jede Sporteinrichtung gemäß § 1 Abs. 2 gesondert festzustellen ist,
- 3.

(2)

Zuschuß, Leistungsmodell

§ 10. (1) Der Bund hat für den jeweiligen Nutzer, dem gemäß § 9 ermäßigte Entgelte verrechnet wurden, der Gesellschaft die Differenz zum Normaltarif zu zahlen (Zuschuß). Die Höhe der Zuschüsse ist im Kalenderjahr mit 37,5 Millionen Schilling begrenzt.

(2) Bis zum Ende des jeweiligen Quartals hat der Bund der Gesellschaft eine Akontierung auf die im folgenden Quartal voraussichtlich anfallenden Zuschüsse zu leisten. Bis spätestens 31. März des folgenden Kalenderjahres hat die Gesellschaft dem Bundeskanzler die Abrechnung der im vorangegangenen Kalenderjahr akontierten Zuschüsse vorzulegen. Rückzahlungen der Gesellschaft oder Nachzahlungen des Bundes haben innerhalb von sechs Wochen ab ordnungsgemäßer Abrechnung der Akontierung zu erfolgen.

(3)

(2)

(3) *Die Gesellschaft hat jährlich dem förderungswürdigen Personenkreis gemäß Abs. 1 insgesamt für mindestens 150 000 Personentage die Leistungen zu den ermäßigten Tarifen gemäß Abs. 1 Z 3 zur Verfügung zu stellen.*

Zuschuß, Leistungsmodell

§ 10. (1) *Der Bund hat der Gesellschaft für die Leistungen gemäß § 9 Abs. 3 jährlich einen Zuschuss von 2,9 Millionen Euro zu leisten. Der Zuschuss ist in 12 gleichen Raten monatlich im Voraus zu zahlen.*

(2) *Die Gesellschaft hat bis Ende März des Folgejahres über das vorangegangene Kalenderjahr einen ausführlichen Bericht über die Inanspruchnahme der Leistungen durch den förderungswürdigen Personenkreis gemäß § 9 Abs. 1 dem Bundeskanzleramt zu legen.*

(3)

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 20a. Es treten § 9 und § 10 mit 1. Jänner 2008 sowie § 7 Abs. 1 und § 21 Z 4 in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/2007 mit 1. März 2007 in Kraft. Für den Zeitraum vom 1. August 2007 bis 31. Dezember 2007 hat der Bund der „Bundessport-einrichtungen Gesellschaft mbH“ zusätzlich einen Zuschuss gemäß § 10 Abs. 1 in der Höhe von 80 000 Euro zu leisten.

Vollziehung

§ 21. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. – 3.
4. hinsichtlich der § 11 Abs. 4 und § 16 der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales;
5. – 8.

Vollziehung

§ 21. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. – 3.
4. hinsichtlich der § 11 Abs. 4 und § 16 der Bundesminister *für Wirtschaft und Arbeit*;
5. – 8.